



Unionszollkodex

US- Exportkontrollrecht



INHALTSÜBERSICHT

Teil I - Unionszollkodex

- Zeitplan UZK
- Übergangsvorschriften
- Überblick Wesentliche Neuerungen
 - Allgemeine Verfahrensfragen
 - Bewilligungen
 - Sicherheitsleistung
 - Verbindliche Zolltarifauskunft
 - Zollanmeldung
 - Vertretungsregelungen/Zollvertreter
 - AEO
 - Präferenzieller Ursprung
 - Zollwert
 - Zollschild



INHALTSÜBERSICHT

Teil I - Unionszollkodex

- Überblick Wesentliche Neuerungen
 - Besondere Verfahren
 - Versand
 - Lagerung ↔ Vorübergehende Verwahrung
 - Verwendung
 - Veredelung
 - Verbringen aus dem Zollgebiet

INHALTSÜBERSICHT

Teil II - US-Exportkontrollrecht

- Einführung US-Exportkontrollrecht
- Relevante US-Behörden
- Schwarze Listen
- Anwendungsbereiche des US-Exportkontrollrechts außerhalb der USA
- Relevante Güter
- Überblick über Verfahren EAR Dual-use-Güter
- Länder- und Personenembargos (OFAC)
- Konsequenzen bei Fehlverhalten
- Zusammenfassung/Check-Liste





ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

- AEO: Authorised Economic Operator
- AES: Automated Export System
- CCI: Centralised Clearance for Import System
- DA: Delegated Act
- EAR: Export Administration Regulations
- IA: Implementing Act
- ITAR: International Traffic in Arms Regulation
- OFAC: Office of Foreign Assets Control
- SASP: Single Authorisation for Simplified Procedures
- TDA: Transitional Delegated Act



TEIL I - ZEITPLAN UZK

- | | |
|-------------------|--|
| 10. Oktober 2013 | Veröffentlichung des UZK im Amtsblatt der EU,
- Verordnung (EU) Nr. 952/2013 |
| 30. Oktober 2013 | Inkrafttreten des UZK (noch keine vollständige Anwendung) |
| 29. Dezember 2015 | Veröffentlichung des Delegated Act (DA) und des
Implementing Act (IA) zum UZK
- Delegierte VO 2015/2446 (DA),
- Durchführungs-VO 2015/2447 (IA) |
| 15. März 2016 | Veröffentlichung des Transitional Delegated Act (TDA)
- Delegierte VO 2016/341 (TDA) |
| 1. Mai 2016 | Anwendung in vollem Umfang |



TEIL I - ÜBERGANGSVORSCHRIFTEN

1. Mai 2016 - 31. Dezember 2020

Problem: Am 1. Mai 2016 werden die erforderlichen IT-Systeme noch nicht verfügbar sein bzw. müssen noch angepasst werden.

Lösung: Übergangsregelungen (TDA "transitional delegated act") regeln das anzuwendende Recht in der Übergangsphase für die Implementierung der IT-Infrastruktur bis zum 31. Dezember 2020.



TEIL I - ÜBERGANGSVORSCHRIFTEN

Bestehende Bewilligungen, die am 1. Mai 2016 gültig sind: (1)

- Bewilligungen nach dem ZK, ZK-DVO, die am 1. Mai 2016 gültig sind und deren Geltungsdauer nicht befristet ist, werden bis zum 1. Mai 2019 neu bewertet (Art. 250 DA-UZK).
- Bewilligungen nach dem ZK, ZK-DVO, die am 1. Mai 2016 gültig und befristet sind, bleiben gültig bis zum Ende des Geltungszeitraums oder bis zum 1. Mai 2019 (Art. 251 DA-UZK).



TEIL I - ÜBERGANGSVORSCHRIFTEN

Bestehende Bewilligungen, die am 1. Mai 2016 gültig sind: (2)

- Einzige Bewilligungen im vereinfachten Verfahren (SASP), die bereits am 1. Mai 2016 gelten, bleiben bis zu den jeweiligen Zeitpunkten der Inbetriebnahme der Systeme CCI und AES gültig (Art. 345 Abs. 4 IA-UZK).
- Zollbehörden können vor dem 1. Mai 2016 gestellte Anträge auf Erteilung von Bewilligungen nach dem UZK annehmen und die Bewilligungen erteilen. Diese Bewilligungen gelten jedoch erst ab dem 1. Mai 2016 (Art. 346 IA-UZK).



TEIL I - ÜBERGANGSVORSCHRIFTEN

Verbindliche Auskünfte, die am 1. Mai 2016 bereits in Kraft sind:

- VZTA bleiben für den genannten Zeitraum gültig, d.h. max. bis zum 30. April 2022.
- Die Entscheidung ist ab dem 1. Mai 2016 sowohl für die Zollbehörden als auch für den Inhaber der Entscheidung bindend, (Art. 252 DA-UZK).



TEIL I - ÜBERGANGSVORSCHRIFTEN

Entscheidungen zur Gewährung eines Zahlungsaufschubs, die am 1. Mai 2016 bereits in Kraft sind:

- Entscheidungen zur Gewährung eines Zahlungsaufschubs, die am 1. Mai 2016 gültig sind, bleiben grds. gültig - entweder unbefristet oder bis zur Neubewertung der Bewilligung für die Anwendung einer Gesamtsicherheit (Art. 253 DA-UZK).



TEIL I - ÜBERGANGSVORSCHRIFTEN

1. Mai 2016 - 31. Dezember 2017

Übergangsbestimmung zum Transaktionswert

- Der Transaktionswert der Waren kann auf Basis eines Verkaufs bestimmt werden, der vor dem in Art. 128 Abs. 1 IA-UZK genannten Verkauf stattfindet, wenn die Person, in deren Namen die Anmeldung abgegeben wird, durch einen vor dem 18. Januar 2016 geschlossenen Vertrag gebunden ist, sog. sunset clause.
- Die Bestimmung gilt bis zum 31. Dezember 2017 (Art. 347 IA-UZK).



TEIL I - ÜBERGANGSVORSCHRIFTEN

Übergangsbestimmung zur Überführung von Waren

Waren, die vor dem 1. Mai 2016 nach dem ZK zur Überlassung

- zum zollrechtlich freien Verkehr,
- zum Zolllagerverfahren,
- zur aktiven Veredelung
- zum Umwandlungsverfahren
- zur vorübergehenden Verwendung
- zur besonderen Verwendung,
- zum Versandverfahren,
- zum Ausfuhrverfahren
- zur passiven Veredelung

angemeldet und bis zu diesem Zeitpunkt nicht übergeführt sind, werden nach UZK, DA-UZK, IA-UZK in das in der Anmeldung genannte Verfahren übergeführt (Art. 348 IA-UZK).

TEIL I - ÜBERGANGSVORSCHRIFTEN

Übergangsbestimmung zur Überführung von Waren, die in bestimmte Zollverfahren übergeführt, aber vor dem 1. Mai 2016 nicht erledigt wurden.

1. Erledigung nach UZK, DA-UZK (Art. 349 Abs. 1 IA-UZK):

- Überlassung von Waren zum zollrechtlich freien Verkehr unter zolltariflicher Abgabenbegünstigung oder zu einem ermäßigten Einfuhrabgabensatz oder abgabefrei aufgrund ihrer besonderen Verwendung;
- Zolllagerverfahren vom Typ A, B, C, E und F;
- aktive Veredelung nach dem Nichterhebungsverfahren;
- Umwandlungsverfahren.

TEIL I - ÜBERGANGSVORSCHRIFTEN

Übergangsbestimmung zur Überführung von Waren, die in bestimmte Zollverfahren übergeführt, aber vor dem 1. Mai 2016 nicht erledigt wurden.

2. Erledigung nach UZK, DA-UZK, IA-UZK (Art. 349 Abs. 3 IA-UZK):

- Waren, die in eine Freizone des Kontrolltyps II oder in ein Freilager verbracht wurden und die keiner zollrechtlichen Bestimmung zugeführt wurden:
Sie gelten ab dem 1. Mai 2016 als in ein Zolllagerverfahren nach UZK, DA-UZA, IA-UZK übergeführt.

TEIL I - ÜBERGANGSVORSCHRIFTEN

Übergangsbestimmung zur Überführung von Waren, die in bestimmte Zollverfahren übergeführt, aber vor dem 1. Mai 2016 nicht erledigt wurden.

3. Erledigung nach ZK, ZK-DVO (Art. 349 Abs. 2 IA-UZK):

- Zolllagerverfahren vom Typ D;
- vorübergehende Verwendung;
- aktive Veredelung nach dem Verfahren der Zollrückvergütung;
- passive Veredelung nach dem Verfahren der Differenzverzollung.



TEIL I - ÜBERGANGSVORSCHRIFTEN

Übergangsbestimmung zur Überführung von Waren, die in bestimmte Zollverfahren übergeführt, aber vor dem 1. Mai 2016 nicht erledigt wurden.

4. Erledigung nach ZK, ZK-DVO (Art. 349 Abs. 4 IA-UZK):

➤ Versandverfahren

TEIL I - ALLGEMEINE VERFAHRENSFRAGEN

Bewilligungen für besondere Verfahren (1)

Art. 211 UZK

- (1) Eine Bewilligung der Zollbehörden ist erforderlich für
 - a) die Inanspruchnahme der aktiven oder passiven Veredelung, der vorübergehenden Verwendung oder der Endverwendung,
 - b) den Betrieb von Lagerstätten zur Zolllagerung von Waren, es sei denn, die Lagerstätten werden von der Zollbehörde selbst betrieben.
- Eine rückwirkende Bewilligungserteilung ist weiterhin möglich (Art. 211 Abs. 2 UZK).
neu: Sperrfrist von 3 Jahren, wenn dem Antragsteller bereits rückwirkende Bewilligung für das betreffende Zollverfahren erteilt wurde, (Art. 211 Abs. 2 Buchst. e) UZK).

neu: Bündelung der Bewilligungsvorschriften für die besonderen Verfahren, Art. 211 UZK



TEIL I - ALLGEMEINE VERFAHRENSFRAGEN

Bewilligungen für besondere Verfahren (2)

weiterhin: Bewilligung ist von einer Sicherheitsleistung abhängig, wenn in dem Zollverfahren eine Zoll- und/oder sonstige Abgabenschuld entstehen kann (Art. 211 Abs. 3 Buchst. c) UZK).

→ Sicherheit nach Art. 89 UZK

Zollamtliche Entscheidungen müssen innerhalb von 120 Tagen ergehen, (Art. 22 Abs. 3 UA 1 UZK).



TEIL I - ALLGEMEINE VERFAHRENSFRAGEN

Sicherheitsleistung - Überblick

- Wofür ist Sicherheit zu leisten?
- Einzel-/oder Gesamtsicherheit?
- Voraussetzungen
- Höhe der Sicherheit
- Auf welche Art ist Sicherheit zu leisten?
- Freigabe

TEIL I - ALLGEMEINE VERFAHRENSFRAGEN

Sicherheitsleistung

Für entstandene oder möglicherweise entstehende Zollschulden!

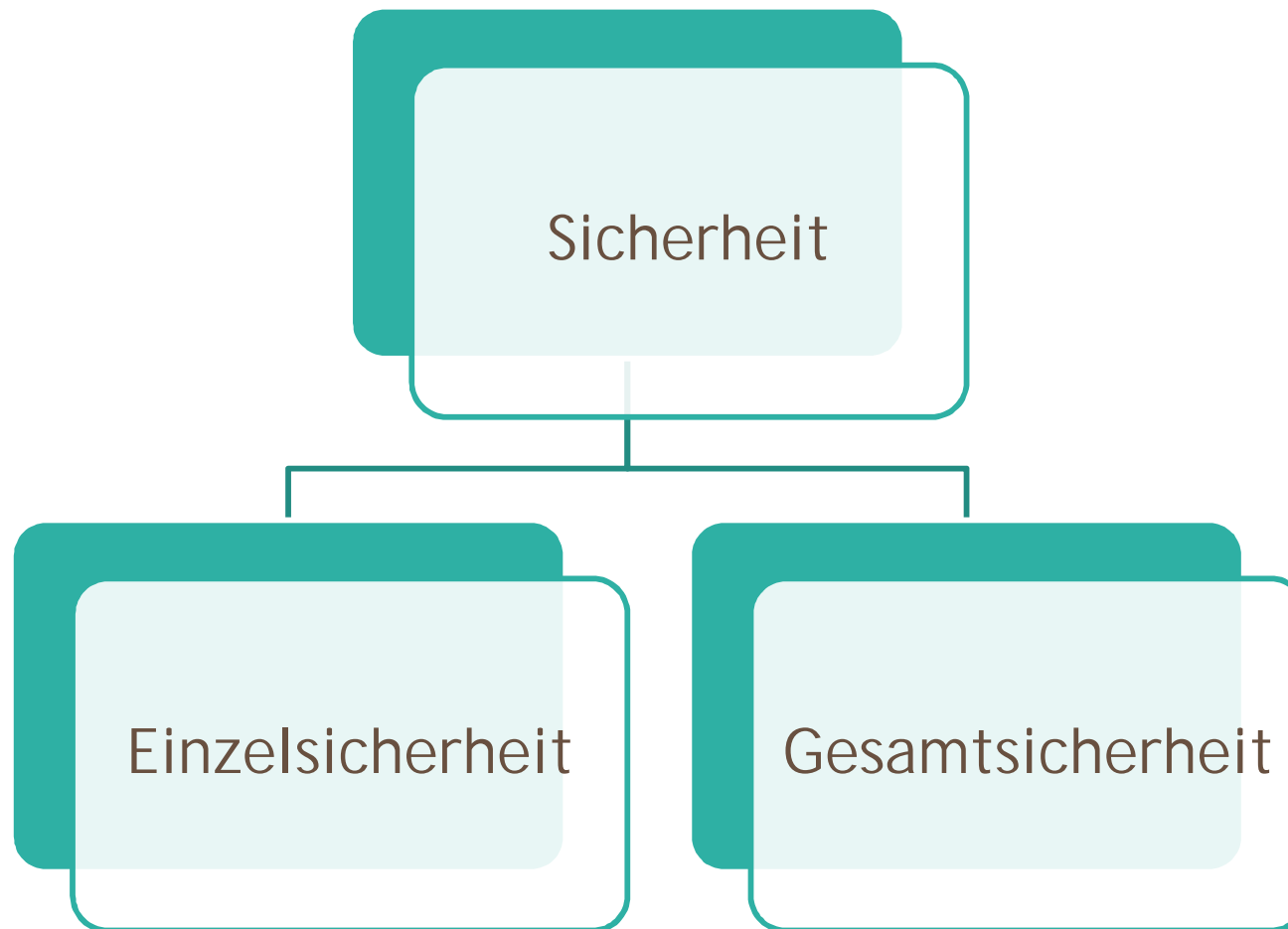
1. Vorübergehende Verwahrung

- bisher: Ermessensentscheidung der Zollbehörden, ob sie Sicherheitsleistung verlangen
- **neu:** Sicherheitsleistung ist Voraussetzung für die Bewilligung der vorübergehenden Verwahrung, aber Möglichkeit, den Betrag zu reduzieren

2. „andere“ besondere Verfahren (Versand, Lagerung, Verwendung, Veredelung)

TEIL I - ALLGEMEINE VERFAHRENSFRAGEN

Sicherheitsleistung - Einzel-/Gesamtsicherheit





TEIL I - ALLGEMEINE VERFAHRENSFRAGEN

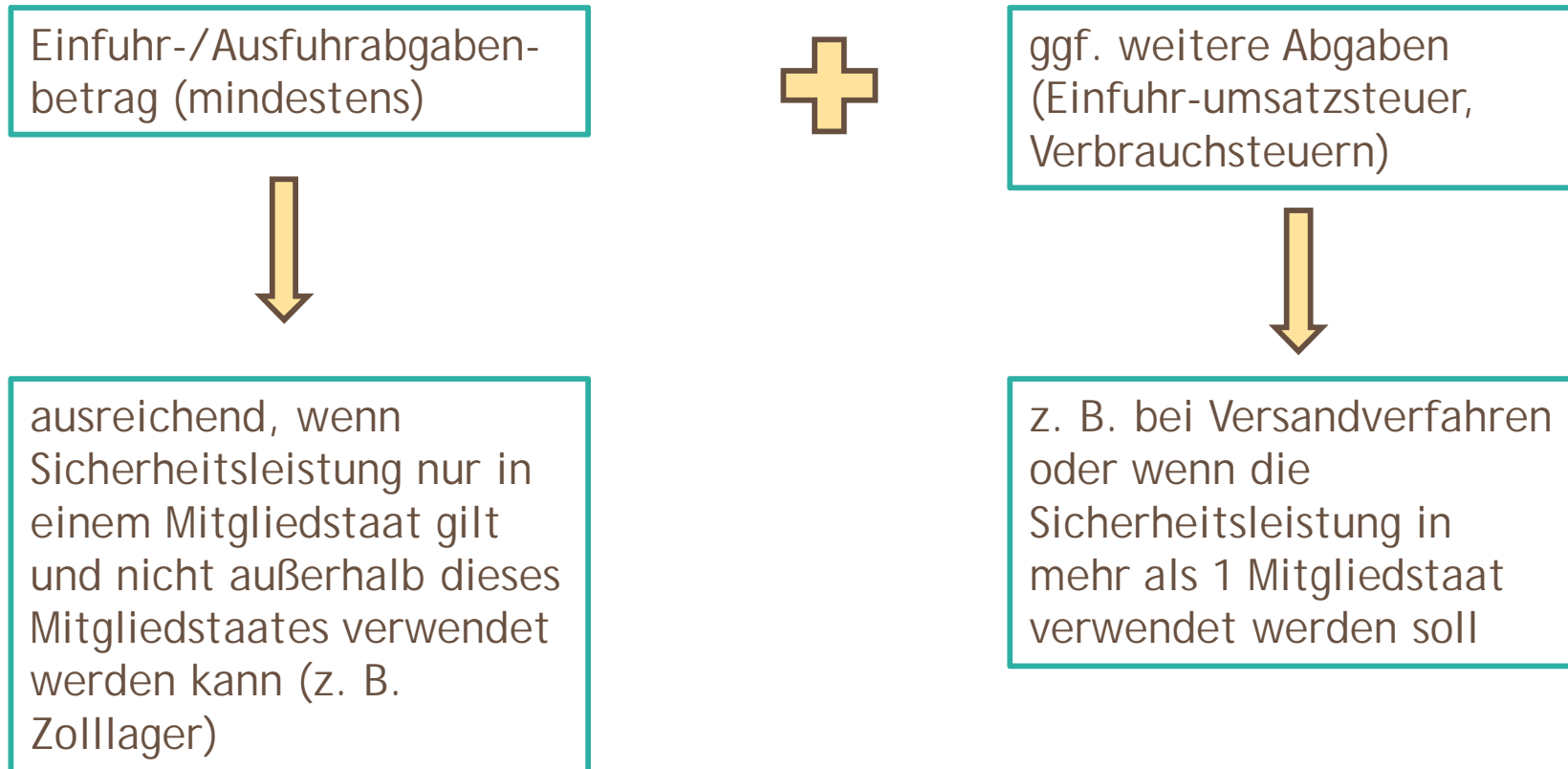
Sicherheitsleistung - Gesamtsicherheit Voraussetzungen

- Antrag des (potenziellen) Zollschuldners
- Bewilligungsvoraussetzungen:
 - Ansässigkeit in der EU
 - keine schwerwiegenden oder wiederholten Verstöße gegen zoll- oder steuerrechtliche Vorschriften, keine schweren Straftaten im Rahmen der Wirtschaftstätigkeit
 - regelmäßige Inanspruchnahme der betreffenden Zollverfahren oder Betreiben eines Verwahrungslagers oder Befähigungsnachweis der mit zollrechtlich relevanten Tätigkeiten befassten Personen

TEIL I - ALLGEMEINE VERFAHRENSFRAGEN

Sicherheitsleistung - Höhe der Sicherheit

Sicherheit muss abdecken:



TEIL I - ALLGEMEINE VERFAHRENSFRAGEN

Sicherheitsleistung - Reduzierung und Befreiung

Möglicherweise entstehende Abgabenschuld

- Kontrolle der Tätigkeiten, Warenbewegungen, Beförderungsunterlagen
- zufrieden stellende Zahlungsfähigkeit

Entstandene Abgabenschuld

- kann nur einem AEO-C (Zollvereinfachungen) bewilligt werden

Ermäßigung der Gesamtsicherheit auf einen Referenzbetrag von 50 oder 30 Prozent oder vollständige Befreiung



TEIL I - ALLGEMEINE VERFAHRENSFRAGEN

Sicherheitsleistung - Art der Sicherheit

- Hinterlegung Barsicherheit

- Bürgschaft
 - in der EU ansässiger Bürge, Zulassung durch Zollbehörde
 - in der EU akkreditierte Kredit-, Finanzinstitute und Versicherungsunternehmen können Sicherheit leisten, ohne von den Zollbehörden zugelassen zu sein
 - schriftliche Verpflichtungserklärung

- jede andere Form der Sicherheit



TEIL I - ALLGEMEINE VERFAHRENSFRAGEN

Sicherheitsleistung - Freigabe

- Umgehende Freigabe der Sicherheit, wenn Zollschuld oder andere Abgabenschuld erloschen ist oder nicht mehr entstehen kann
- Freigabe eines Teils der Sicherheit in entsprechender Höhe auf Antrag möglich

TEIL I - ALLGEMEINE VERFAHRENSFRAGEN

Verbindliche Zolltarifauskunft (vZTA)

Art. 33 ff. UZK

bislang: Gültigkeit 6 Jahre

neu: Gültigkeit 3 Jahre

bislang: bindet Zollverwaltung (hinsichtlich zolltariflicher Einreihung bzw. Ursprung der Waren)

neu: bindet Zollverwaltung und Inhaber der vZTA (hinsichtlich zolltariflicher Einreihung) ab 1. Mai 2016

Aber auch nur noch für den Inhaber der vZTA bindend. Dritte können sich nicht mehr darauf berufen.

In der Zollanmeldung muss künftig eindeutig auf die vZTA Bezug genommen werden.

TEIL I - ALLGEMEINE VERFAHRENSFRAGEN

Zollanmeldung (ZA) - Arten

Standard-ZA

Zollanmeldung, die alle für das jeweilige Zollverfahren erforderlichen Angaben enthält

Unterlagen müssen im Zeitpunkt der Zollanmeldung im Besitz des Anmelders sein und auf Verlangen vorgelegt werden

Vereinfachte ZA

Zollanmeldung, in der bestimmte Angaben/Unterlagen noch fehlen

Regelmäßige Inanspruchnahme muss bewilligt werden; AEO-Voraussetzungen müssen erfüllt werden



TEIL I - ALLGEMEINE VERFAHRENSFRAGEN

Zollanmeldung - Vereinfachte ZA

- Zollschuld entsteht an dem Ort, an dem die ergänzende Zollanmeldung gemäß Bewilligung abzugeben ist.
- Zentrale Zollabwicklung wird erleichtert.

TEIL I - ALLGEMEINE VERFAHRENSFRAGEN

Zollanmeldung - Verfahrensfragen (1)

- Zollanmeldung ist grundsätzlich elektronisch abzugeben, Ausnahmen: Postverkehr, Reiseverkehr, Zollanmeldung mittels Carnet ATA, Zollinhaltserklärung
- Gegen Ausnahme: Zentrale IT-Verfahren (wie automatisierte Versandverfahren NCTS, automatisiertes Ausfuhrsystem AES)
- Abgabe Zollanmeldung auch bei fehlender Ansässigkeit für gelegentliche Anmeldungen zur aktiven Veredelung oder Endverwendung
- **neu:** Änderung der Zollanmeldung auf Antrag des Anmelders mit einer Rückwirkung von drei Jahren auch nach Überlassung

TEIL I - ALLGEMEINE VERFAHRENSFRAGEN

Zollanmeldung - Verfahrensfragen (2)

- **neu:** Bei Ungültigerklärung auf Antrag des Zollanmelders entfällt die Voraussetzung, dass die Waren irrtümlich zu dem angegebenen Zollverfahren angemeldet wurden.
- Erleichterungen bei den Angaben zur zolltariflichen Einreihung von Waren
 - Regel, dass der Zollwert auf der Grundlage der zolltariflichen Einreihung für Waren mit der höchsten Abgabenbelastung berechnet werden dürfen, ist nicht mehr auf die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr beschränkt;
 - Sendungen, die Waren enthalten, die Wertzöllen und spezifischen Zöllen unterliegen, Regeln im Durchführungsrecht zur Ermittlung der UP mit dem höchsten Zollsatz



TEIL I - ALLGEMEINE VERFAHRENSFRAGEN

Zollanmeldung - Zentrale Zollabwicklung

- ZA wird bei Ansässigkeitszollstelle abgegeben, Gestellung erfolgt bei einer anderen Zollstelle, ggf. in einem anderen Mitgliedstaat
- Die notwendigen IT-Voraussetzungen müssen hierfür noch geschaffen werden, daher sind bis Ende 2020 die Regeln über die einzige Bewilligung weiterhin anzuwenden.
- Grds. nur für AEO, bei innerhalb eines MS durchgeführten Vorgängen ausnahmsweise auch für Nicht-AEO



TEIL I - ALLGEMEINE VERFAHRENSFRAGEN

Zollanmeldung - Anschreibeverfahren

- Die Anschreibung kann auch mit vollständiger ZA angenommen werden.
- Es wird nur AEO-C (Zollvereinfachungen) gewährt.
- Die angeschriebenen Daten müssen vom Bewilligungsinhaber in einem elektronischen System vorgehalten werden, zu dem die Zollbehörden Zugang erhalten müssen.



TEIL I - ALLGEMEINE VERFAHRENSFRAGEN

Eigenkontrolle

- „Konzept der Selbstveranlagung“
- Nur AEO-C (Zollvereinfachungen) kann diese Verfahrenserleichterung gewährt werden.
- Erledigung bestimmter, den Zollbehörden obliegender Zollförmlichkeiten, Ermittlung der zu entrichtenden Abgaben, Durchführung bestimmter Kontrollen unter zollamtlicher Überwachung
- für alle Zollverfahren außer Versand und Freizone

TEIL I - ALLGEMEINE VERFAHRENSFRAGEN

Vertretungsregelung/Zollvertreter

weiterhin: direkte und indirekte Vertretung möglich

direkte Vertretung: Der Zollvertreter handelt im Namen und für Rechnung einer anderen Person.

indirekte Vertretung: Der Zollvertreter handelt im eigenen Namen, aber für Rechnung einer anderen Person.

Der Zollvertreter muss grundsätzlich im Zollgebiet der Union ansässig sein, (Art. 18 Abs. 2 UZK).

Bei indirekter Vertretung ist auch die Person Zollschuldner, für deren Rechnung ~~in deren Auftrag~~ die Zollanmeldung abgegeben wird, (Art. 77 Abs. 3 UZK).



TEIL I - ALLGEMEINE VERFAHRENSFRAGEN

AEO (Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter) (1)

Art. 38 ff. UZK

AEO (Authorised Economic Operator) = Zentrale Schlüsselfigur

neue Voraussetzung für Bewilligung (keine Statuserteilung mehr):

praktische oder berufliche Befähigungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der ausgeübten Tätigkeit stehen, (Art. 39 Buchst. d) UZK)

weggefallen: AEO-F (zollrechtliche Vereinfachungen/Sicherheit), stattdessen zwei Einzelbewilligungen (AEO-C und AEO-S)

TEIL I - ALLGEMEINE VERFAHRENSFRAGEN

AEO (Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter) (2)

Art. 38 ff. UZK

- Vereinfachungen, die den Status AEO-C künftig voraussetzen:
 - Anschreibung in der Buchführung
 - Zentrale Zollabwicklung in mehreren Mitgliedstaaten (Umsetzung ab 2020 geplant)
 - Eigenkontrolle
 - Bewilligung einer Gesamtsicherheit mit reduziertem Betrag für entstandene Zollschulden (Zahlungsaufschub)
- künftiger Vorteil AEO-S:
 - Berücksichtigung bei Risikobewertung

Empfehlung: Beantragung (zumindest) der AEO-C-Bewilligung vor dem 1. Mai 2016:
Aber Bewilligung wird wohl zeitlich befristet erteilt und spätestens zum
1. Mai 2019 neu bewertet.



TEIL I - ALLGEMEINE VERFAHRENSFRAGEN

Präferz. Ursprung - Langzeitlieferantenerklärung (1)

Langzeitlieferantenerklärung:

bislang: maximale Gültigkeitsdauer 12 Monate

neu: maximale Gültigkeitsdauer 2 Jahre

Beginn: Tag der Ausstellung.

Ursprungszeugnis:

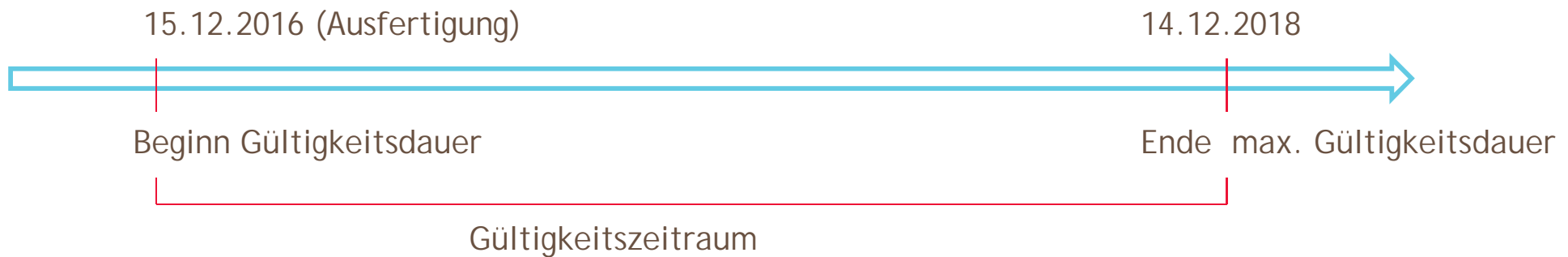
Ausstellung unterliegt keinen Neuerungen.

TEIL I - ALLGEMEINE VERFAHRENSFRAGEN

Präferenz. Ursprung - Langzeitlieferantenerklärung (2)

Langzeitlieferantenerklärung - Beginn und Ende der Gültigkeitsdauer

- Beginn: Datum der Ausfertigung der Langzeitlieferantenerklärung ist maßgebend, d. h. am Tag der Ausfertigung der Langzeitlieferantenerklärung beginnt die Gültigkeitsdauer von maximal zwei Jahren zu laufen.



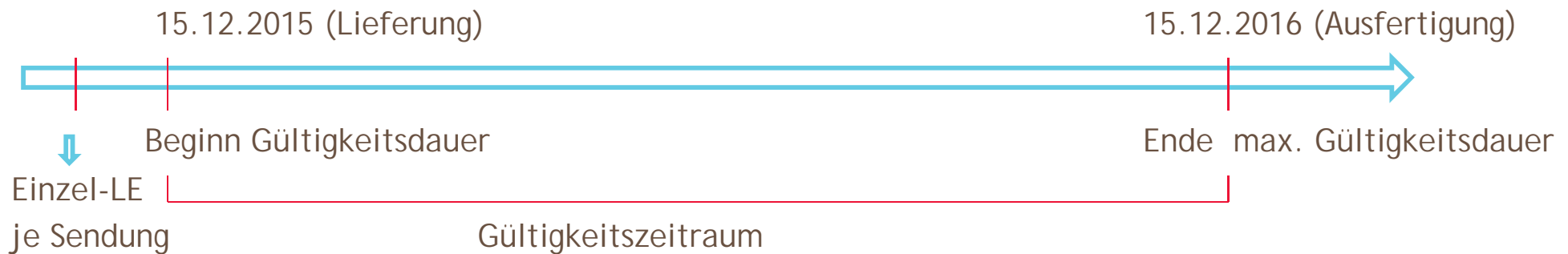
- Rückwirkende Ausfertigung einer Langzeitlieferantenerklärung nur für Lieferungen, die längstens innerhalb eines Jahres vor dem Ausfertigungsdatum der Langzeitlieferantenerklärung liegt

TEIL I - ALLGEMEINE VERFAHRENSFRAGEN

Präferenz. Ursprung - Langzeitlieferantenerklärung (3)

Langzeitlieferantenerklärung - Rückwirkende Ausfertigung

- Rückwirkende Ausfertigung einer Langzeitlieferantenerklärung nur für Lieferungen, die längstens innerhalb eines Jahres vor dem Ausfertigungsdatum der Langzeitlieferantenerklärung liegt

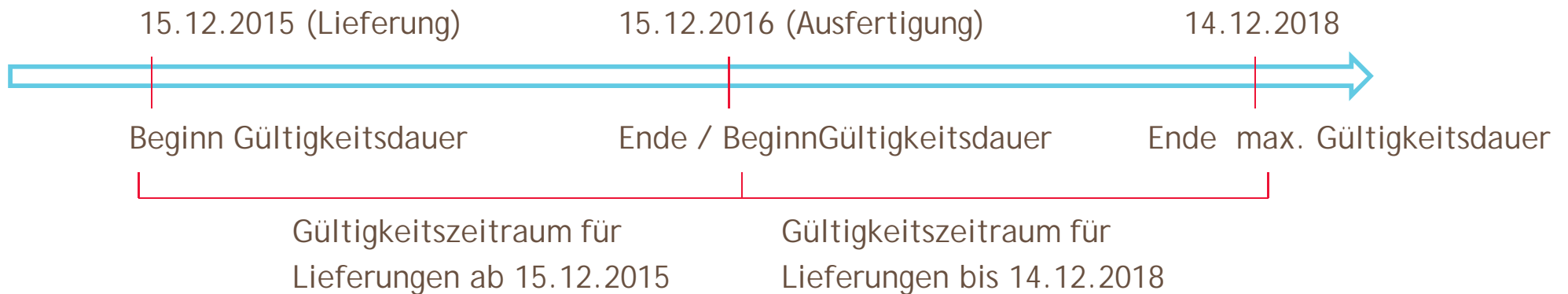


TEIL I - ALLGEMEINE VERFAHRENSFRAGEN

Präferenz. Ursprung - Langzeitlieferantenerklärung (4)

Langzeitlieferantenerklärung - Überschneidende Zeiträume

- Kombination überschneidender Zeiträume in einer Langzeitlieferantenerklärung ist nicht möglich, weil die Geltungsdauer eine rückwirkende Langzeitlieferantenerklärung am Tag ihrer Ausfertigung endet.



- Es können nur zwei separate Langzeitlieferantenerklärungen ausgestellt werden!



TEIL I - ALLGEMEINE VERFAHRENSFRAGEN

Zollwert

Art. 69 ff. UZK

neu:

- Wegfall der Anwendung von Vorerwerberpreisen als Basis für die Verzollung („First-Sale-Rule“) - Übergangsfrist für bereits bestehende Verträge bis 31. Dezember 2017
- Verbindliche Auskunft zum Zollwert, (Art. 35 UZK)

TEIL I - ALLGEMEINE VERFAHRENSFRAGEN

Einfuhr-Zollschuld

Art. 77 ff. UZK

Zollschuldentstehung: durch Abgabe einer Zollanmeldung (Art. 77 UZK)

Zollschuldner: Anmelder

neu: künftig auch die Person, die die erforderlichen Angaben bei der Zollanmeldung wissentlich falsch angibt, wenn die falschen Angaben dazu führen, dass eine Erhebung von Einfuhrabgaben ganz oder teilweise entfällt (Art. 77 Abs. 3 UZK)

Zollschulderlöschen: Zollschuld kann erlöschen, wenn die Ware vorschriftswidrig verbracht oder der zollamtlichen Überwachung entzogen wurde (Art. 124 UZK). Heilungsmöglichkeiten, wenn kein vorsätzlicher Verstoß gegen Zollvorschriften.



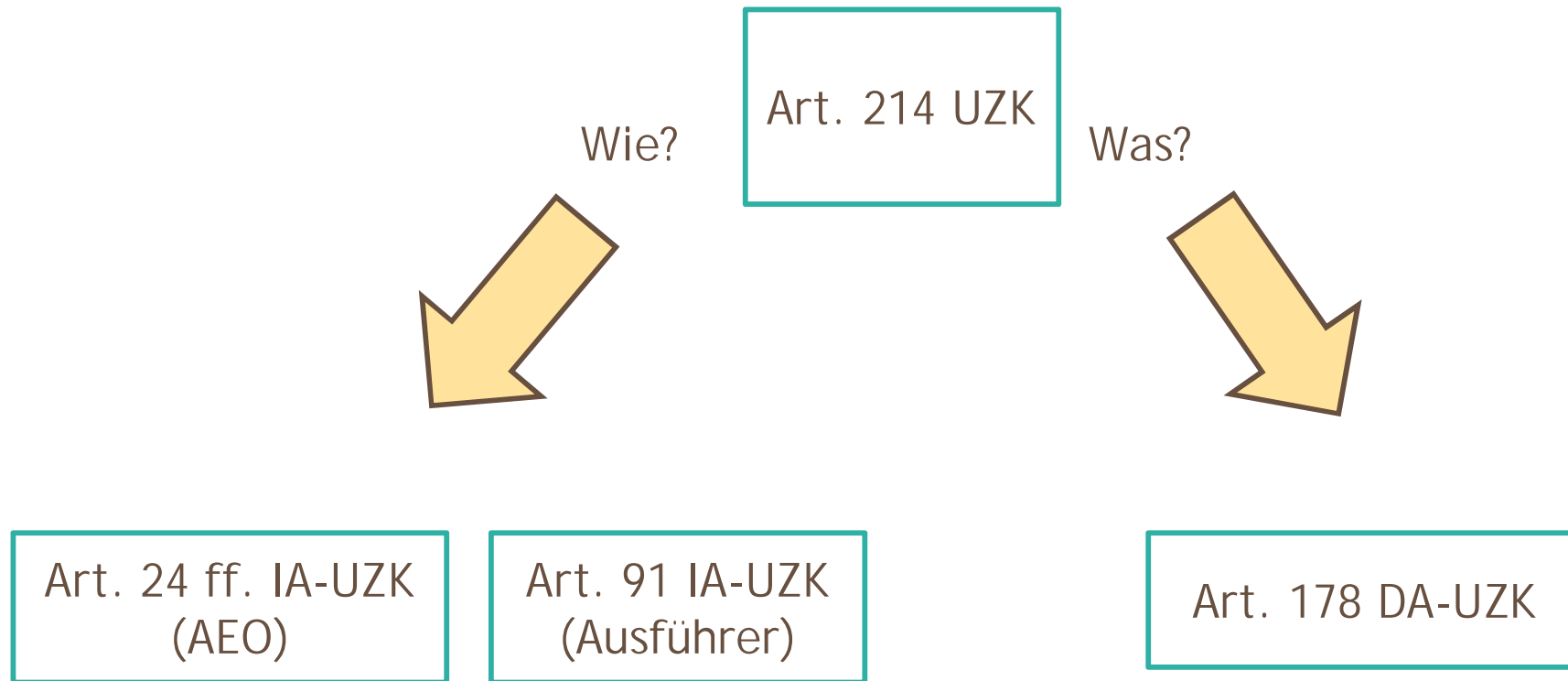
TEIL I - ALLGEMEINE VERFAHRENSFRAGEN

Vereinfachung durch Bündelung gemeinsamer Vorschriften der besonderen Verfahren (Titel VII, Kapitel 1):

- Bewilligung (Art. 211 UZK)
- Aufzeichnungen (Art. 214 UZK)
- Erledigung des Verfahrens (Art. 215 UZK)
- Beförderung von Waren (Art. 219 UZK)
- Übliche Behandlungen (Art. 220 UZK)
- Ersatzwaren (Art. 223 UZK)

TEIL I - ALLGEMEINE VERFAHRENSFRAGEN

Aufzeichnungen



TEIL I - BESONDERE VERFAHREN

Zollverfahren: Art. 5 Nr. 16 UZK

Reduzierung von 5 auf 3 Zollverfahren:

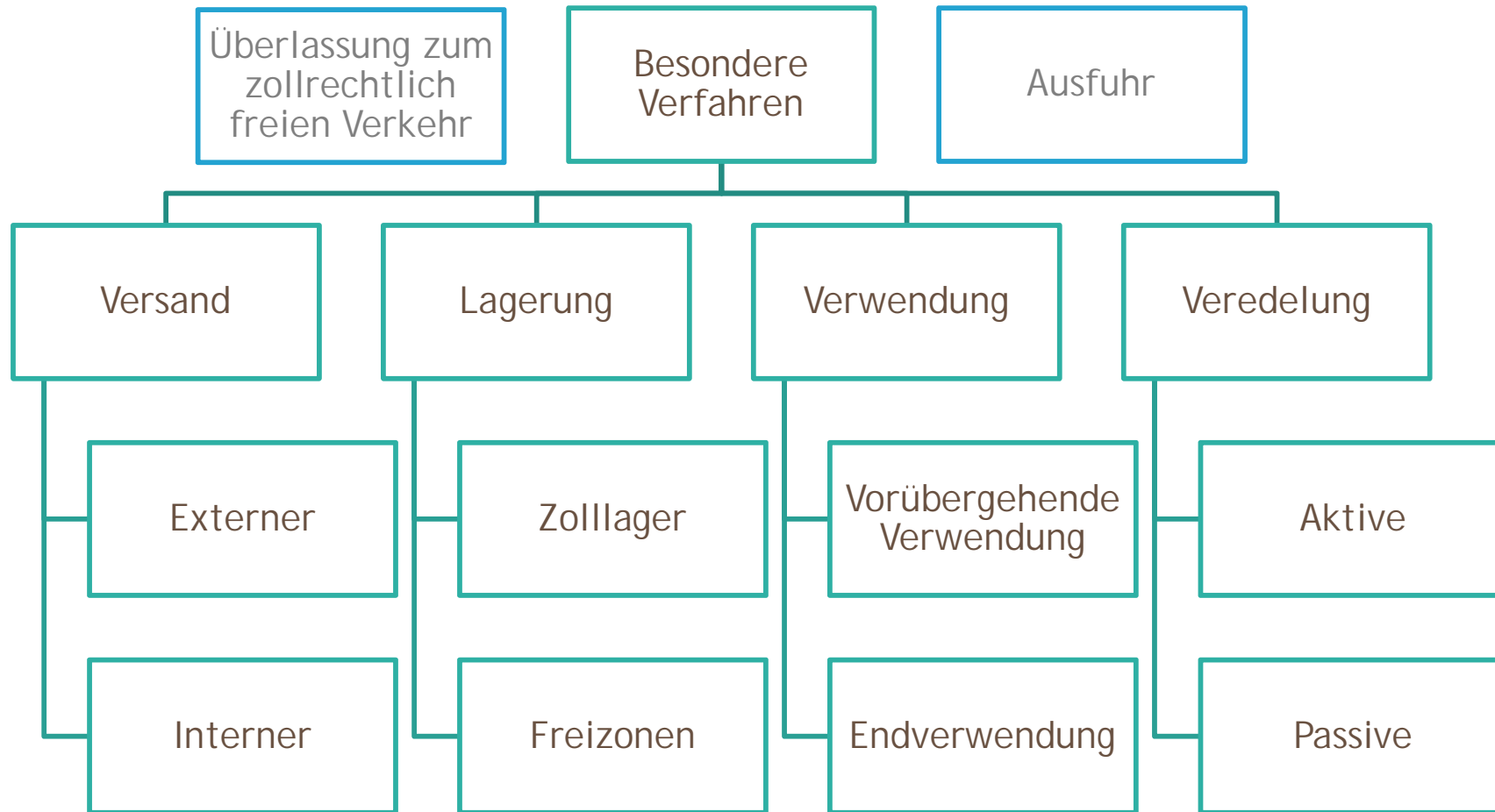
Überlassung zum
zollrechtlich
freien Verkehr

Besondere
Verfahren

Ausfuhr

TEIL I - BESONDERE VERFAHREN

Übersicht der besonderen Verfahren





TEIL I - BESONDERE VERFAHREN

Versand

Art. 226-236 UZK

Versandvorgänge unverändert:

- externes Versandverfahren (i.d.R. Nicht-Unionswaren)
- internes Versandverfahren (Unionswaren)

neu: Versand bei der Warenbeförderung im Eisenbahnverkehr

Vereinfachte Eisenbahnversandverfahren (papierern) mit Zollstempeln auf CIM-Frachtbriefen, Containerfrachtbriefen und Transportscheinen laufen aus, sobald ein elektronisches Versandverfahren für den Verkehrsträger Eisenbahn zur Verfügung steht.



TEIL I - BESONDERE VERFAHREN

Lagerung

- Zolllagerverfahren und Lagerung in einer Freizone, Freiläger weggefallen
- Vorübergehende Verwahrung gehört nicht dazu, ist aber weitgehend mit den Vorschriften über Zolllagerverfahren harmonisiert
- **neu:** Mit der Überführung in die Lagerung verlieren die Waren den Status von Unionswaren und werden zu Nicht-Unionswaren

TEIL I - BESONDERE VERFAHREN

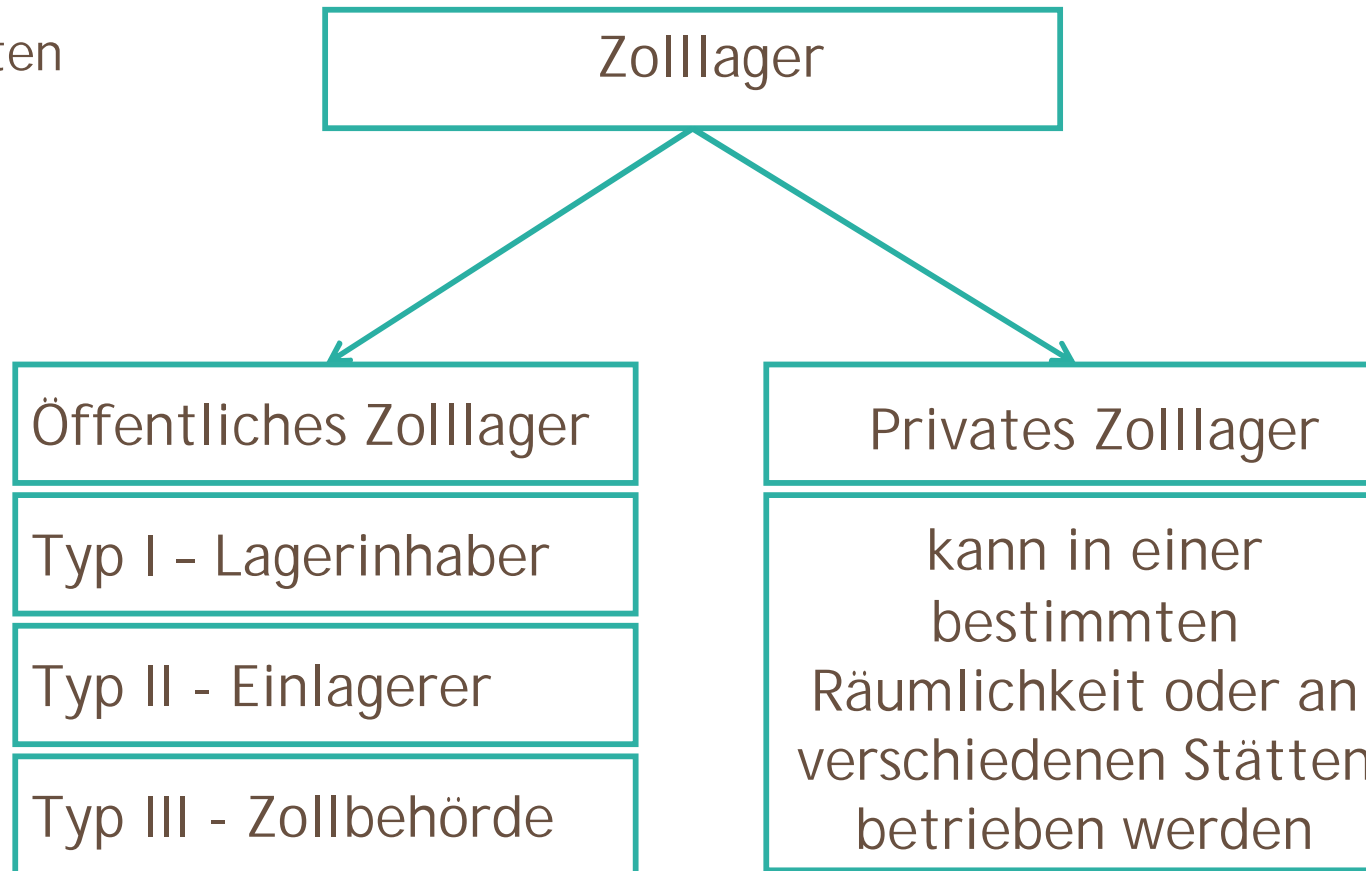
Lagerung ↔ Vorübergehende Verwahrung (VV)

- VV ist kein besonderes (Zoll-)Verfahren
- neu:
 - Frist einheitlich 90 Tage unabhängig vom Warenweg
 - Bewilligung für den Betrieb eines Verwahrungslagers erforderlich
 - Sicherheitsleistung (obligatorisch, bisher: Ermessensentscheidung der Zollbehörden)
 - Beförderung der Ware zu einer anderen Lagerstätte im Rahmen der VV
 - Harmonisierung der Anmeldung zur VV

TEIL I - BESONDERE VERFAHREN

Lagerung - Zolllager (1)

neu: Zolllagerarten



TEIL I - BESONDERE VERFAHREN

Lagerung - Zolllager (2)

- **neu:** Zollwertbestimmung
 - Für Bemessung der Zollschild ist grundsätzlich der Zeitpunkt maßgebend, in dem die Zollschild entsteht (d. h. zum Zeitpunkt der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr).
 - aber: Auf Antrag und bei entsprechendem Nachweis können die Kosten der Lagerung und üblicher Behandlungen/Veränderungen der Ware bei der Zollbemessung unberücksichtigt bleiben.
- Bearbeitungsvorgänge im Rahmen der Endverwendung können in den Räumlichkeiten des Zolllagers durchgeführt werden.



TEIL I - BESONDERE VERFAHREN

Verwendung

- Vorübergehende Verwendung und Endverwendung
- Bewilligung erforderlich, die auf Antrag erteilt wird
- Waren bleiben unter zollamtlicher Überwachung, bis das Verfahren erledigt ist

TEIL I - BESONDERE VERFAHREN

Verwendung - Vorübergehende Verwendung

- Grundsatz: Ansässigkeit außerhalb des Zollgebiets der Union
- Frist: Regelmäßig zwei Jahre, auch wenn ein anderes Verfahren zwischengeschaltet ist, Verlängerbarkeit bei außergewöhnlichen Umständen auf bis zu zehn Jahre
 - Bsp.: Embargo gegenüber dem Land, in das die Waren eigentlich zurück gebracht werden sollen
 - für bestimmte Waren auch kürzere Fristen im Durchführungsrecht vorgesehen (Container, Paletten, Beförderungsmittel)
- Zollschuld: maßgeblichen Parameter (Einreihung, Zollwert, Menge, Beschaffenheit) im Zeitpunkt des Entstehens der Zollschuld, nicht (bereits) im Zeitpunkt der Überführung der Ware in die vorübergehende Verwendung



TEIL I - BESONDERE VERFAHREN

Verwendung - Endverwendung

- Bei Be-/Verarbeitung anfallende Abfälle und Reste sowie Schwund gelten als der vorgeschriebenen Endverwendung zugeführt.
- Bei Zerstörung von Waren in der Endverwendung anfallende Abfälle und Reste gelten als in das Zolllagerverfahren übergeführt.

TEIL I - BESONDERE VERFAHREN

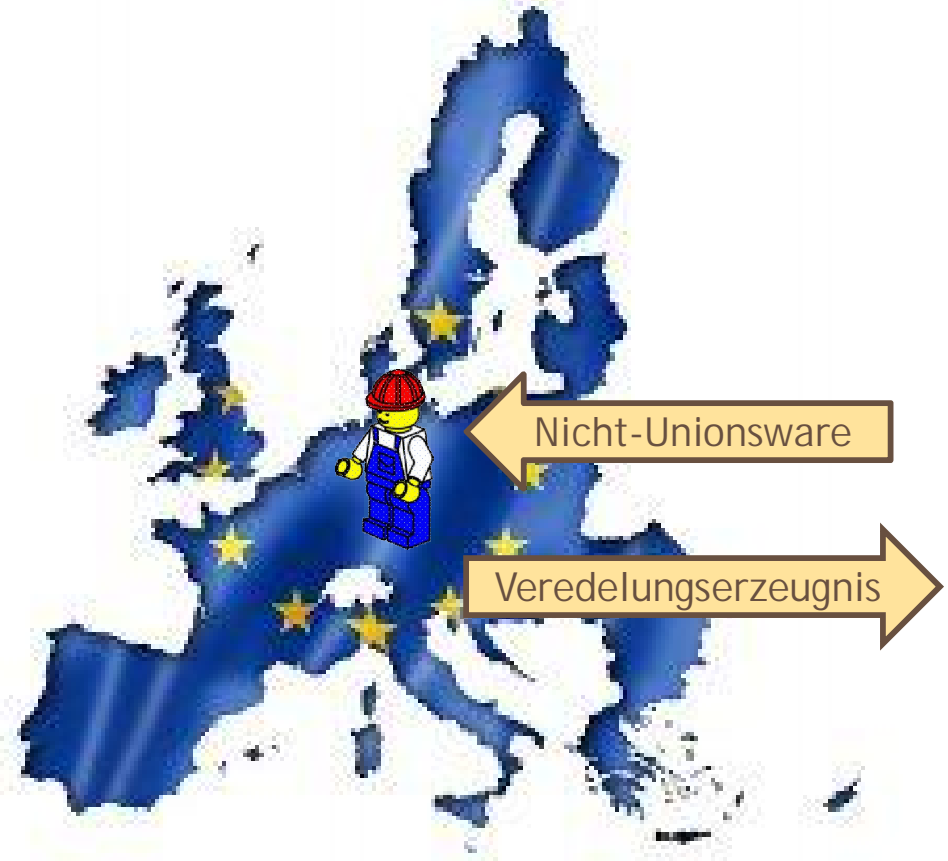
Veredelung

Art. 255-262 UZK

1. Aktive Veredelung

Maßgebliche Neuerungen:

- Umwandlungsverfahren geht in aktiver Veredelung auf,
- kein Wiederausfuhrwille erforderlich
- Rückerstattungsverfahren entfällt
- Ausgleichszinsen entfallen
- Ausbeute voranstehend geregelt, Art. 255 UZK



TEIL I - BESONDERE VERFAHREN

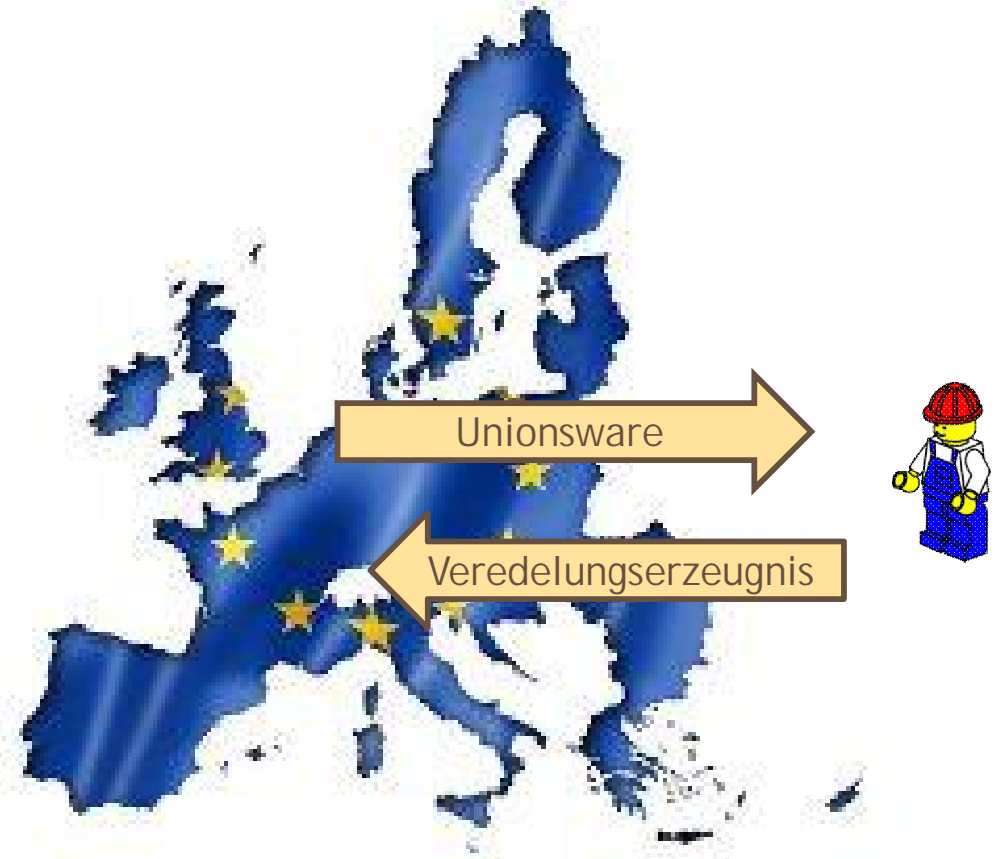
Veredelung

Art. 255-262 UZK

2. Passive Veredelung

Maßgebliche Neuerungen:

- Differenzverzollung entfällt
- Einsatz von Ersatzwaren
- Ausbeute voranstehend geregelt,
Art. 255 UZK



TEIL I - BESONDERE VERFAHREN

Verbringen aus dem Zollgebiet

Art. 263-277 UZK

(Zollan-) Meldungen:

- zur Ausfuhr
- zur passiven Veredelung
- zur Wiederausfuhr
- Summarische Ausgangsanmeldung
- Wiederausfuhrmitteilung





TEIL I - UNIONSZOLLKODEX

Überlegung in der Praxis

- Welche Bewilligungen/ Genehmigungen liegen im Unternehmen vor?
 - AEO-F?
 - Zolllager Typ D?
- Wie lange sind diese gültig? → besteht (akuter) Handlungs-/ Anpassungsbedarf?
- Besteht Handlungsbedarf in Bezug auf IT-Systeme?
- Besteht Anpassungsbedarf in Bezug auf die unternehmensinternen Abläufe?
- Welche Mitarbeiter muss ich ggf. (neu) schulen?



INHALTSÜBERSICHT

Teil II - US-Exportkontrollrecht

- Einführung US-Exportkontrollrecht
- Relevante US-Behörden
- Schwarze Listen
- Anwendungsbereiche des US-Exportkontrollrechts außerhalb der USA
- Relevante Güter
- Überblick über Verfahren EAR Dual-use-Güter
- Länder- und Personenembargos (OFAC)
- Konsequenzen bei Fehlverhalten
- Zusammenfassung/Check-Liste

TEIL II - US-EXPORTKONTROLLRECHT

Einführung

- Begriff: Gesamtheit der Maßnahmen aus US-amerikanischer Sicht, die aus außen- und sicherheitspolitischen Gründen zur Reglementierung des Exports von Gütern in Kraft gesetzt wurden.
- Zwei Kernbereiche → Handel mit Dual-use-Gütern sowie mit Waffen/Rüstungsgüter
- Anders als in unserem Rechtssystem stellt der Export in den USA ein Privileg dar!
Es wird liberal erteilt, aber bei Verstößen einfach wieder entzogen.
- Güterbegriff wie in der EU → Waren, Software und Technologie
- US-Exportkontrollrecht geht mit globalem Geltungsanspruch einher!
USA sehen ihre Zuständigkeit für Kontrollen von Gütern mit US-Ursprung weltweit!
- Regelungen u.a. für die Ausfuhr von US-Ursprungs-Gütern z.B. aus Deutschland (Re-Exporte)

TEIL II - US-EXPORTKONTROLLRECHT

Relevante US-Behörden

Zuständigkeit richtet sich grundsätzlich nach gehandeltem Gut!

- Wirtschaftsministerium der USA (Department of Commerce) → Bureau of Industry and Security (BIS)
 - regelt Genehmigung und Durchführung von Exporten und Re-Exporten kommerzieller Güter
 - zumeist Dual-use-Güter
 - aber auch rein kommerziell-zivil genutzte Waren
 - seit 2011 auch Schlüsselgüter für Weltraumapplikationen und Rüstungsgüter

U.S. Department of Commerce
Bureau of Industry and Security
P.O. Box 273
Washington D.C. 20044
<http://www.bis.doc.gov>

verwaltet die sog. Denied Persons List/DPL
verwaltet die sog. Entity List und die Unverified List

TEIL II - US-EXPORTKONTROLLRECHT

Relevante US-Behörden

- Außenministerium der USA (Department of State)
 - Waffensysteme und integrale Bestandteile gelistet in der United States Munitions List (USML)

U.S. Department of State
Directorate of Defense Trade Controls
Bureau of Political Military Affairs
2401 E Street NW
Washington, DC 20522-0112
<http://www.state.gov>

verwaltet die sog. Debarred Lists und die
Foreign Terrorist Organization List

TEIL II - US-EXPORTKONTROLLRECHT

Relevante US-Behörden

- *Nuklearregulierungskommission (Nuclear Regulation Commission, NRC)* zuständig für Güter zum Betrieb von Atomreaktoren = Materialien für Bau, Instandhaltung und Reparatur von atomgetriebenen Seefahrzeugen dienen
- *Department of Energy (DoE)* authorisiert für US-Bürger, an der Entwicklung bestimmter nuklearer Materialien mittelbar oder unmittelbar mitzuwirken
 - Produktion von speziellen nuklearen Materialien durch US-Bürger
 - bei Re(exporten) kann diese Behörde die Weitergabe von Informationen zu der Entwicklung nuklearer Materialien verbieten oder erlauben
- *Patent and Trademark Office (PTO)* zuständig für Weitergabe von US-Patenten in andere Länder → Export und Speicherung von bislang unklassifizierter Technologie in Form von Patenten, Patentzusätzen oder -modifikationen oder als Anlage oder Teil eines US-Patents



TEIL II - US-EXPORTKONTROLLRECHT

Relevante US-Behörden

Zuständigkeit richtet sich nach bestimmten Ländern und/oder Empfängern

- Finanzministerium (U.S. Department of Treasury, DoT), hier das Office of Foreign Assets Control

U.S. Department of Treasury
Office of Foreign Assets Control
1500 Pennsylvania Avenue NW
Washington, D.C. 20220

verwaltet Special Designated Nationals, Nonproliferation List sowie State Sponsors of Terrorism List

TEIL II - US-EXPORTKONTROLLRECHT

Schwarze Listen I

- Denied Persons List (DPL) → regelt vollständige oder teilweise Verweigerung von Handelsaktivitäten bestimmter natürlicher oder juristischer Personen
- Entity List → Zusammenstellung von Organisationen, die nach Ansicht der Behörden ein erhebliches Risiko der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen oder Trägertechnologie darstellen
- Unverified List → enthält Auflistung von Personen und Unternehmen, die nicht in der Lage waren, Nachweis der tatsächlichen Endnutzung eines exportierten Gutes zu erbringen
- Special Designated Nationals (SDN) and Blocked Persons List → Aufzählung von Personen, Organisationen und Unternehmen, die nach US-amerikanischen Kenntnissen in direkter Verbindung mit Terroristen unterstützenden Staaten stehen und in deren Auftrag oder zu deren Unterstützung agieren
- Nonproliferation List → in der SDN enthalten; Aufzählung von Unternehmen und Einzelpersonen, die unerlaubte Proliferationshandlungen betrieben haben
- State Sponsor of Terrorism List → Liste des Außenministeriums über Staaten, die wiederholt Unterstützung für Aktivitäten des internationalen Terrorismus leisten

TEIL II - US-EXPORTKONTROLLRECHT

Schwarze Listen II

- Debarment List → Aufzählung von Unternehmen und Personen, die vom internationalen Waffenhandel ausgenommen sind
- Foreign Terrorist Organization List (FTO List) → Aufzählung von Organisationen ausländischer Herkunft mit terroristischen Aktivitäten, die die Sicherheit der USA gefährden
- Excluded Parties List System (EPLS) → kostenfreie Datenbank der *General Services Administration* <http://usgovxml.com/dataservice.aspx?ds=EPLS> , täglich aktualisiertes elektronisches System, das die Listen einer Vielzahl von US-Behörden zusammenfasst

TEIL II - US-EXPORTKONTROLLRECHT

Anwendungsbereiche des US-Exportkontrollrechts außerhalb der USA

Re-Export von in den USA hergestellten Gütern	Beschaffung von Gütern in den USA und Vertrieb weltweit, Genehmigungspflichten prüfen
Export von Gütern, die US-amerikanische Komponenten enthalten („de-minimis-Regel“)	Im Ausland produzierte Güter mit einem Anteil von Komponenten US-amerikanischen Ursprungs, regelmäßig > 25%
Einsatz von US-amerikanischen Staatsbürgern im Unternehmen/ Entsendung US-amerikanischer Staatsbürger in nicht amerikanische Tochterunternehmungen, Joint Venture	US-Personen unterliegen auch im Ausland der US-Exportkontrolle, soweit im Handel mit EAR/ITAR Gütern involviert; Achtung bei Einsatz auf Leitungsebene → vorab bedarf es Genehmigungen, Clearance oder Vorlage der Greencard; Aufgabengebiete klar abgrenzen
Informationsaustausch mit US-amerikanischen Geschäftspartnern (deemed exports)	Primär von US-amerikanischen Unternehmen zu erfüllen; aber bei vor-Ort-Gesprächen in den USA vorab klären, ob Inhalte EAR/ITA R unterliegen, ggf. Genehmigung einholen

TEIL II - US-EXPORTKONTROLLRECHT

Relevante Güter - Dual-use-Güter I (EAR)

- Grundlage Export Control Act (ECA) von 1949, seit 1969 vom Export Administration Act (EAA) abgelöst; zeitlich limitierte Gesetzgebung, die nach Ablauf erneut in Kraft gesetzt werden muss
- Praktisch von Bedeutung für Dual-use-Güter sind die Export Administration Regulations (EAR) mit Ausführungsbestimmungen des *Bureau of Export Administration (BXA)*
 - http://www.ecfr.gov/cgi-bin/text-idx?SID=9ae4a21068f2bd41d4a5aee843b63ef1&c=ecfr&tpl=/ecfrbrowse/Title15/15cfrv2_02.tpl#730
- § 732 als Ausgangspunkt für den Weg durch die Prüfung ggf. erforderlicher Genehmigungspflichten
- § 736 enthält die „zehn allgemeinen Ausfuhrverbote“ mit oder ohne Genehmigungsvorbehalt

TEIL II - US-EXPORTKONTROLLRECHT

Relevante Güter - Dual-use-Güter II (EAR)

- § 734.4 de-minimis Kalkulation des US-Ursprungs -> US-Waren, die als Komponenten in anderen Waren enthalten sind
- Red Flags (12) → ungewöhnliche Umstände, die auf denkbare unzulässige Endnutzer, Endnutzungen, Zielländer hinweisen, Auszug:
 - Aufträge für Waren, die sich nicht mit dem herkömmlichen Bedarf des Kunden decken,
 - Verzicht auf im Lieferpreis enthaltene Installationen. Und Erprobungsarbeiten,
 - Anfragen für Anlagenkonfigurationen, die nicht zu dem genannten Zielland passen
 - Bestellte Ware passt nicht zum Betätigungsfeld des Kunden
 - Kunde bietet Barzahlung für ein sehr teures Gut an
 - Unübliche Lieferwege, vage Zeitangaben
- § 774 mit Anhängen enthält Commerce Control List → Zuordnung der Ware zu einer *Export Control Classification Number (ECCN)*

TEIL II - US-EXPORTKONTROLLRECHT

Relevante Güter - Rüstungsgüter (ITAR)

- Grundlage: Arms Export Control Act
- Für die Praxis relevant: International Traffic in Arms Regulations (ITAR) → regeln Verkehr mit Waffen und Rüstungsgütern aller Art, ebenfalls extraterritoriale Wirkung
- Grundsatz der Genehmigungspflicht für (Re-)Export, temporären Import, Vermittlung sowie damit verbundene Dienstleistungen
- ITAR (11 Teile) part 120 bis 130, Auszug:
 - Part 120 Gegenstand der Vorschriften und Begriffsbestimmungen
 - Part 121 *United States Munitions List (USML)*
 - Part 122 Regeln zur Registrierung von Produzenten und Exporteuren
 - Part 123 Anforderungen, Maßgaben und Regeln für den Erwerb von Lizenzen zum Export von Rüstungsgütern
- https://www.pmddtc.state.gov/regulations_laws/itar.html

TEIL II - US-EXPORTKONTROLLRECHT

Überblick über Verfahren EAR - Dual-use-Güter

Antragsverfahren gemäß EAR

Grundsatz: Lizenzanträge für Exporte und (Re)Exporte können nur von natürlichen oder juristischen Personen aus den USA gestellt werden!

- deutsches Unternehmen muss Bevollmächtigten in den USA bestimmen
- Bevollmächtigten schriftlich zum Rechtsvertreter ernennen und zur Beantragung der Lizenz autorisieren
- Im Antragsverfahren alle an der Transaktion Beteiligten offenlegen
- Lizenzanträge beim BIS stellen
- elektronisch via SNAP-R (Simplified Network Application Process - Redesign)
<https://www.bis.doc.gov/index.php/licensing/simplified-network-application-process-redesign-snap-r>
- Zusätzlich einzureichende Dokumente wie *end-use statement* (Endnutzenerklärung), *statement by ultimate consignee and purchaser* (Erklärung der Empfänger/Käufer), technische Angaben für Gütergruppen und Transaktionsarten

TEIL II - US-EXPORTKONTROLLRECHT

Länder- und Personenembargos (OFAC)

- stellen auf die Ziele der geplanten Lieferungen ab
 - bestimmte Länder
 - gelistete Terroristen
 - gelistete internationale Drogenhändler bzw. gelistete Mitglieder internationaler Verbrechensorganisationen
 - gelistete natürliche und juristische Personen, die Proliferation, Terrorismus oder ein nicht demokratisches Regime unterstützen
- jeweils separate Listen (siehe Schwarze Listen)
- daneben enthalten auch die EAR Länderembargos → siehe § 746, wird kritisch gesehen, weil keine Entsprechung mit WTO-Vorschriften, da unilaterale Embargos; führt zu konträren behördlichen Zuständigkeiten!
- für die Praxis schwierige Zuordnung, welche Länderembargos zu berücksichtigen sind → wichtige Kriterien sind u.a. Rechtsform, Unternehmensstrukturen und Beherrschungsverhältnisse, Klassifizierung, Art und Bestimmung der gehandelten Güter

TEIL II - US-EXPORTKONTROLLRECHT

Sanktionen und Konsequenzen bei Verstößen

Personenbezogene Sanktionen	Verwaltungsbezogenen Sanktionen/Konsequenzen
<ul style="list-style-type: none">▪ Geschäftsführer/Vorstände▪ je nach Einbindung auch operativ tätige Mitarbeiter	auf Unternehmensebene mit Wirkungen nach außen
Freiheitsstrafen	Widerruf erteilter Ausfuhrgenehmigungen
erhebliche Geldstrafen	(weitere) Anträge auf Ausfuhrgenehmigung werden nicht mehr positiv beschieden
	erteilte Verfahrenserleichterungen werden entzogen
	Entzug des Exportprivilegs für mehrere Jahre
	Verbot von Transaktionen mit gelisteten Personen (z.B. Geschäftsführer und das Unternehmen selbst) → man kann selbst auf die „Black List“ (<i>denied persons list</i>) gesetzt werden
	negative Medienwirksamkeit in den USA -> auf der Homepage der Behörde werden Verstöße gegen die Exportkontrollbestimmungen unter „News“ veröffentlicht!
	Imageschäden des Unternehmens aufgrund Veröffentlichung in US-Presse

TEIL II - US-EXPORTKONTROLLRECHT

Überlegungen für die Praxis

- Bestehen im Unternehmen güter- oder personenbezogene Berührungspunkte mit den USA? Wenn ja, welche? → Chefsache!
- Güter sind zu klassifizieren und danach zu ordnen, ob sie als Dual-use-Güter, Waffen- und/oder Rüstungsgüter oder Technologietransfers unter das US-amerikanische Exportkontrollrecht fallen.
- Integration des US-Exportkontrollrechts in das unternehmensinterne Exportkontrollsystem. Anpassen von Organisationsplänen, Richtlinien, Arbeitsanweisungen, Benennung des US-Exportkontrollverantwortlichen, Mitarbeiterschulungen etc.
- Konkrete Vorgänge mit Berührung US-Exportkontrollrecht überwachen.
- Genehmigungs- und Informationspflichten regelmäßig anhand aktueller Rechtslage prüfen.



VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!

Für Ihre Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

IHR ANSPRECHPARTNER BEI DER BDO AG WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Fachbereich Zölle, Verbrauchsteuern und Außenwirtschaftsrecht

Telefon: 030 885722-725

Telefax: 030 885722-710

E-Mail: zoll@bdo.de

Internet: www.bdo.de



HAFTUNGSAUSSCHLUSS UND WEITERGABEBESCHRÄNKUNG

Dieses Dokument wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, ist aber weder dazu geeignet noch bestimmt, konkreten Beratungsbedarf zu decken. Wir raten deshalb dringend dazu, die in diesem Dokument enthaltenen Informationen nicht zur Grundlage von Entscheidungen jedweder Art zu machen, ohne zuvor einschlägigen professionellen Rat bei der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft eingeholt zu haben. Entsprechend übernehmen die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sowie deren gesetzliche Vertreter, Partner, Angestellte und sonstigen Mitarbeiter keinerlei Verantwortung oder Haftung für die Folgen einer Verwendung dieses Papiers ohne entsprechende Beratung. Bitte wenden Sie sich an die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, um die Inhalte dieses Dokumentes und deren Nutzbarkeit für Sie vor dem Hintergrund Ihrer konkreten Situation zu erörtern.

Copyright: BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - Alle Rechte vorbehalten

Die Wiedergabe, Vervielfältigung und/oder Bearbeitung sämtlicher Inhalte und Darstellungen des Beitrages sowie jegliche Weitergabe oder sonstige Nutzung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gestattet.

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts, ist Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehört zum internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen.

BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen.